

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und
ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Axstedt
Stand: 1. Änderung vom 01.07.2004**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert am 27. Jan. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Axstedt in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles und ihrer Auslagen nach Maßgabe der in dieser Satzung genannten Höchstbeträge. Auslagen sind die baren Ausgaben, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen. Der Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Unter Aufwand sind die finanziellen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen, die zur Wahrnehmung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeiten erforderlich sind.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Mandat nur für einen Teil des Monats inne hat. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so ruht sie von Beginn des Folgemonats an. In diesem Fall erhält von diesem Zeitpunkt an der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Bei entsprechender Besetzung der Ehrenämter und Funktionen wird die weibliche Form eingesetzt.

**§ 2
Allgemeine Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,- Euro.
- (2) Der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich einen Betrag von 200,- Euro (nach § 39 NGO).
- (3) Der 1. stellvertretende Ratsvorsitzende erhält zusätzlich einen Betrag von mtl. 30,- Euro, der 2. stellvertretende Ratsvorsitzende von mtl. 20,- Euro.
- (4) Der allgemeine Verwaltungsvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 20,- Euro (§29 NGO).
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich einen Betrag von monatlich von 20,- Euro.

§ 3 Sitzungsgelder und Fahrtkosten

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, des Kindergartenbeirates und der Fraktionen wird den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 10,- Euro je Sitzung gezahlt.
- (2) Der allgemeine Verwaltungsvertreter und von der Gemeinde geladene Sitzungsteilnehmer (nicht als Zuhörer), haben Anspruch auf Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- (3) Für Fahrten mit Fahrtzielen innerhalb der Samtgemeinde Hambergen erhält der Ratsvorsitzende eine zusätzliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,- Euro.
- (4) Für höchstens 10 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr wird Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschalles haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird (§ 29 NGO)
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung (§39 NGO), wenn der Verdienstaufschlag durch ehrenamtliche Tätigkeit oder die Rechtsstellung als Ratsmitglied aufgrund von Sitzungsteilnahmen, Besprechungen usw. entsteht.
Unselbständig Tätigen oder deren Arbeitgebern, soweit Entgelt für die Ausfallzeit gezahlt wird, wird der entstandene und nachgewiesenen Verdienstaufschlag/Lohnkosten ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird, dies kann durch eine ausdrückliche Versicherung erfolgen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf höchstens 13,- Euro je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit begrenzt. Fahrzeiten zwischen dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz und dem Tagungsort gelten als Sitzungszeit. Sie werden bei Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit einer halben Stunde zur Sitzungszeit zugerechnet.
- (3) Verdienstaufschlag wird nur an Werktagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr gewährt, für höchstens 8 Stunden täglich. Ausgenommen hiervon ist die Schichtdiensttätigkeit. Hier ist die Verdienstaufschlagzeit genau zu ermitteln.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 13 Euro je Stunde. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5
Dienstreisen

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige die Reisekostenvergütung nach den Sätzen, die einem Hauptverwaltungsbeamten zukommen würden.

§ 6
Zuwendungen

Zuwendungen an die Fraktionen werden nicht gezahlt.

§ 7
Form und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.5.2002 in Kraft. § 6 tritt rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Axstedt vom 10.1.1990 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osterholz vom 22.05.2002
Osterholzer Kreisblatt vom 06.07.2004 (1. Änderung)

F:\Ortsrecht\überarbeitet\Axstedt\Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder.doc